



21. November 2016

Reglement zur Durchführung von Massive Open Online Courses (MOOCs)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf §§ 1 Abs. 2, 2, 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität Zürich vom 15. März 1998¹ und § 56 Abs. 3 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998²,

beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich und Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten von Universitätsangestellten der UZH im Zusammenhang mit MOOCs, deren Kursinhalte durch Universitätsangestellte der UZH erstellt und die durch Dritte auf öffentlich zugänglichen Plattformen angeboten werden.

²Dieses Reglement gilt für alle Universitätsangestellten der UZH, die Kursinhalte von MOOCs erstellen und / oder an der Administration, Weiterentwicklung oder Verbesserung von MOOCs mitwirken.

³Dieses Reglement regelt zudem die Rechte und Pflichten der Universitätsangestellten der UZH beim Bezug von Personendaten über diese Plattformen Dritter für Forschungszwecke.

§ 2. Angebot von MOOCs durch die UZH

¹Die UZH bietet grundsätzlich keine MOOCs im eigenen Namen auf Plattformen Dritter an. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Konsultation durch den Datenschutzdelegierten der UZH und der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

§ 3. Angebot von MOOCs durch Dritte

¹Die UZH kann Kursinhalte erstellen, welche von Dritten in deren Namen als MOOCs auf ihren eigenen Plattformen oder auf Plattformen von anderen Dritten angeboten werden. Dritte im Sinn dieses Absatzes sind daher entweder Anbieter von MOOCs oder Betreiber von Plattformen, auf denen die MOOCs publiziert werden oder beides.

²In diesem Fall kommt keine Rechtsbeziehung zwischen der UZH und den Lernenden, welche an den MOOCs teilnehmen, zustande. Die UZH bzw. die Universitätsangestellten der UZH räumen den

¹ LS 415.11

² LS 415.111



Dritten Nutzungsrechte an den von der UZH bzw. den Universitätsangestellten der UZH erstellten Kursinhalten ein. Die UZH wirkt über ihre Universitätsangestellten an der Administration, Weiterentwicklung und Verbesserung der MOOCs mit.

³Da nicht die UZH selbst, sondern Dritte die MOOCs auf ihren Plattformen oder auf Plattformen von anderen Dritten anbieten und die UZH die Datenbearbeitung durch diese Dritte nicht kontrollieren kann, darf die Teilnahme an den MOOCs für die Studierenden der UZH nicht verpflichtend sein.

⁴Die UZH darf Lernenden gegenüber keine Zertifikate für die Teilnahme an MOOCs auf Plattformen Dritter ausstellen. Auch dürfen Dritte Lernenden gegenüber keine Zertifikate für die Teilnahme an MOOCs im Namen der UZH ausstellen.

⁵Im Rahmen der Werbung für MOOCs auf Plattformen Dritter darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass solche MOOCs durch die UZH angeboten werden. Dies muss durch angemessene Formulierungen (wie beispielsweise „Kursinhalte erstellt durch die UZH“) sichergestellt werden.

⁶Weisen die Universitätsangestellten der UZH die Lernenden auf MOOCs hin, die auf Plattformen Dritter angeboten werden, müssen die Lernenden in geeigneter Weise darüber informiert werden, dass die weitere Bearbeitung der Personendaten sich nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen des Dritten richtet und – soweit zutreffend – die Personendaten in einen Empfängerstaat übermittelt werden, dessen Datenschutzgesetze keinen angemessenen Schutz bieten und die UZH die Datenbearbeitung durch diesen Dritte nicht kontrollieren kann.

§ 4. Rechte an Inhalten von MOOCs

¹Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Inhalten von MOOCs, die Universitätsangestellte der UZH in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen schaffen, richten sich nach einer Vereinbarung i.S.v. § 65 der Personalverordnung der UZH.³

²Damit Dritte auf ihren Plattformen oder auf Plattformen von anderen Dritten MOOCs anbieten können, die auf urheberrechtlich geschützten Kursinhalten von Universitätsangestellten der UZH beruhen, müssen den Dritten die dafür erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden. Hierzu müssen die Universitätsangestellten der UZH die Nutzungsrechte an den Kursinhalten entweder der UZH gegenüber einräumen, damit die UZH die Nutzungsrechte ihrerseits dem Dritten weitergeben kann, oder die Universitätsangestellten der UZH räumen die entsprechenden Nutzungsrechte direkt dem Dritten gegenüber ein. Das Vorgehen zur Einräumung von Nutzungsrechten richtet sich grundsätzlich nach dem vom Dritten vorgesehenen Prozess.

³Den Universitätsangestellten der UZH ist es grundsätzlich nicht erlaubt, die der UZH bzw. dem Dritten gegenüber eingeräumten Nutzungsrechte für die Dauer, in welcher der MOOC auf der Plattform des Dritten abrufbar ist, einzuschränken oder zu kündigen.

³ LS 415.21



§ 5. Zwecke der Datenbearbeitung

¹Daten von Lernenden, auf welche die Universitätsangestellten der UZH über die Plattformen Dritter Zugriff erhalten, dürfen ausschliesslich für die Administration, die Weiterentwicklung und Verbesserung der MOOCs oder, sofern die Voraussetzungen von §7 erfüllt sind, für Forschungsvorhaben bearbeitet werden.

§6. Grundsätze der Datenbearbeitung

¹Die Nutzung der Plattformen Dritter, die Kursinhalte der UZH als MOOC anbieten, ist für die Universitätsangestellten der UZH freiwillig. Die Universitätsangestellten der UZH müssen sich auf den Plattformen dieser Dritten grundsätzlich selbst registrieren. Dabei geben die Universitätsangestellten der UZH ihre Personendaten freiwillig dem Dritten gegenüber bekannt. Die weitere Bearbeitung der Personendaten richtet sich nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen des Dritten. Dabei ist es möglich, dass die Personendaten in einen Empfängerstaat übermittelt werden, dessen Datenschutzgesetze keinen angemessenen Schutz bieten.

²Arbeiten Universitätsangestellte der UZH an MOOCs zum Zweck der Administration, Weiterentwicklung und Verbesserung mit, die durch Dritte auf deren Plattformen oder auf Plattformen von anderen Dritten angeboten werden und haben sie dabei Zugang zu Personendaten von Lernenden, dürfen sie die Personendaten der Lernenden ausschliesslich für die vorbenannten Zwecke verwenden.

³Den Universitätsangestellten der UZH ist es insbesondere untersagt

- die Plattformen Dritter dahingehend auszuwerten, ob es sich bei den Personendaten der Lernenden um Studierende der UZH handelt; oder
- Personendaten über Studierende der UZH von den Dritten einzufordern; oder
- Personendaten der Lernenden für eigene Zwecke zu speichern und/oder weiter zu bearbeiten.

⁴Es dürfen nur diejenigen Personendaten von Lernenden bearbeitet werden, welche zur Zweckerreichung zwingend erforderlich sind. Personendaten von Lernenden müssen zudem pseudonymisiert oder anonymisiert werden, wenn und sobald dies der angestrebte Zweck zulässt.

⁵Personendaten von Lernenden werden nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Zeitpunkt von deren Überführung in die Systeme der UZH gelöscht.

§7. Datenbezug für Forschungsvorhaben

¹Beim Bezug von Personendaten für Forschungszwecke über die Plattformen Dritter muss zwingend das dafür vorgesehene Verfahren der UZH und, falls ein solches besteht, des Dritten eingehalten werden.



²Forschungsdaten dürfen nur unter strikter Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)⁴ des Kantons Zürich sowie des dafür vorgesehenen Verfahrens der UZH bearbeitet werden.

³Personendaten von Lernenden, welche die Universitätsangestellten der UZH zum Zweck der Administration, Weiterentwicklung und Verbesserung von MOOCs bearbeiten, dürfen nicht für Forschungszwecke bearbeitet werden.

§ 8. Ersuchen um Auskunft betreffend eigene Personendaten

¹Jede betroffene Person (insbesondere Dozierende, Administratorinnen und Administratoren, Lernende) hat das Recht, ein Gesuch auf Zugang zu den Personendaten zu stellen, welche die UZH im Zusammenhang mit dem Angebot von MOOCs durch Dritte über sie bearbeitet. Entsprechende Gesuche sind an den Datenschutzdelegierten der UZH zu richten.

²Ersuchen um Auskunft betreffend die durch den Anbieter von MOOCs oder den Plattformbetreiber bearbeiteten Daten müssen von der betroffenen Person an die zuständige Stelle beim Dritten gerichtet werden.

§9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 10. November 2016 in Kraft.

Im Namen der Universitätsleitung

⁴ LS 170.4